

I. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Juli 1958

265/A.B.
zu 305/JAnfragebeantwortung

In der Nationalratssitzung am 10. Juli haben die Abg. M a r k und Genossen an den Bundesminister für Justiz eine Anfrage, betreffend die gerichtliche Verfolgung politischer Korruption, gerichtet. Sie haben darin zwei konkrete Fragen aufgeworfen:

1. Welche Möglichkeiten bestehen zurzeit, die bekannt gewordenen Korrupionsfälle gerichtlich zu verfolgen?
2. Ob Massnahmen geplant sind, in Zukunft die gerichtliche Verfolgung solcher Handlungen zu ermöglichen.

In Beantwortung dieser Interpellation teilt Bundesminister Dr. T s c h a - d e k folgendes mit:

Das österreichische Strafgesetz enthält Tatbestände, die von jedermann und gegen jedermann begangen werden können, und es kennt Tatbestände, deren Strafbarkeit entweder von der Qualifikation des Geschädigten oder von der Qualifikation des Täters abhängig ist. So gibt es Delikte, die nur gegen Beamte (z.B. § 81 StG.) und Delikte, die nur von Beamten (z.B. § 101 bis § 104 StG.) begangen werden können.

Ein politischer Mandatar ist kein Beamter. Wird er angegriffen, begeht der Täter keine öffentliche Gewalttätigkeit, missbraucht er seine Stellung oder nimmt er in Ausübung seiner Tätigkeit Geschenke an, erfüllt er nicht den Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt oder der Geschenkannahme in Amtssachen. Es zeigt sich an diesem Beispiel, dass die von mir öffentlich festgestellte Behauptung, dass sich Moral und Strafrecht nicht decken, auf Richtigkeit beruht. Das Strafrecht ist, allgemein betrachtet, nicht dazu berufen, jede unmoralische und unanständige Handlung unter Sanktion zu stellen, sondern es soll bewusst nur dort eingreifen, wo durch unmoralische Handlungen die Interessen der Allgemeinheit gefährdet werden. Deshalb hat es immer neben dem Strafrecht einen für die Gesellschaft gültigen Sittenkodex gegeben. Die einzelnen Berufsstände haben in ihrem eigenen Interesse dafür vorgesorgt, dass ihre Mitglieder sich nicht nur straffrei, sondern auch ehrenhaft verhalten. Wenn zum Beispiel ein Rechtsanwalt eine unrechtmäßige, aber nicht strafbare Handlung begeht, so wird er vor dem Disziplinargericht seiner Kammer zur Verantwortung gezogen und mit strengen Strafen, die bis zur dauernden Unfähigkeit der Berufsausübung reichen, belegt. Ein Beamter, der sich einer

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Juli 1958

unehrenhaften Handlung schuldig macht, die das Strafgesetz noch nicht unter Verfolgung stellt, untersteht der Disziplinargerichtsbarkot und hat schwere und weittragende Disziplinarstrafen zu erwarten. Für den Mandatar bestehen zurzeit solche Vorschriften nicht. Man hat es als selbstverständlich betrachtet, dass Menschen, die im öffentlichen Leben stehen, von selbst einen strengen Maßstab an ihr eigenes Verhalten anlegen und dass sie sich dem allgemein anerkannten Moral- und Sittenkodex, auch wenn er nicht strafrechtlich geschützt erscheint, unterwerfen.

Es bestehen daher zurzeit keine ausreichenden gesetzlichen Bestimmungen, um einen Abgeordneten wegen Geschenkannahme gerichtlich zu verfolgen oder eine für Geld unternommene Intervention als Missbrauch seiner Stellung als Mandatar gerichtlich zu bestrafen. Diese aus dem Strafgesetz sich ergebende Tatsache kann jedoch niemals eine Rechtfertigung für Mandatäre sein, die sich diesen selbstverständlichen Geboten der Sauberkeit und der politischen Moral entzichen. Es ist daher zurzeit auch nicht den Gerichten vorbehalten, zu entscheiden, was Korruption ist.

Da dieser Zustand zweifellos in der Bevölkerung als unbefriedigend empfunden wird, wird das Bundesministerium für Justiz untersuchen, ob nicht durch eine Novelle zum Strafgesetz die Tätigkeit des Abgeordneten einer ähnlichen Beurteilung wie die Tätigkeit des Beamten zu unterziehen ist. Es wird eingehend geprüft, in welcher Form der Missbrauch der Stellung eines öffentlichen Mandatars und die Geschenkannahme in Zusammenhang mit der Tätigkeit eines politischen Funktionärs einer strafrechtlichen Regelung unterzogen werden kann. Das Bundesministerium für Justiz hat bereits Vorkehrungen getroffen, um diese Frage nicht nur im Kreise der eigenen Fachleute, sondern mit den politischen Parteien und eventuell auch mit der Strafrechtskommission zu klären und im Herbst entsprechende Anträge zu stellen.

Niemals aber wird das Strafrecht allein ausreichen, um die Reinheit im politischen Leben zu garantieren. Es ist Aufgabe der politischen Parteien selbst, für Sauberkeit und Reinheit in ihrem Lager zu sorgen. Die politischen Parteien sind ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Ordnung. Sie übernehmen damit auch die Verantwortung für die Sicherung und Erhaltung der Demokratie und die Reinheit und Sauberkeit des politischen Lebens.

Das Bundesministerium für Justiz ist selbstverständlich bereit, die notwendigen legislativen Konsequenzen aus den Vorfällen der letzten Zeit zu ziehen. Aber alle Massnahmen, die auf legislativem Gebiete erfolgen können, befragen die Träger des politischen Lebens nicht von ihrer eigenen Verantwortung. Je weniger die Justiz gezwungen wird, an politischen Säuberungsaktionen mitzuwirken, desto besser werden sich die Verhältnisse im politischen Leben gestalten.

- - - - -